

Stadt Weil der Stadt

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S.185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 20. Dezember 2011* folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Weil der Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte, einschließlich zum Spielen geeigneter Computer, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. von Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als zwei Wochen aufgestellt und betrieben werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle und körperliche Betätigung abstellen, wie Billardtische, Dart-Spielgeräte, Tischfußballgeräte, Kegelbahnen und Minigolfanlagen.

* Geändert durch Satzung vom
25. November 2014
27. Juni 2017
20. Juli 2021

Bekannt gemacht am
4. Dezember 2014
29. Juni 2017
29. Juli 2021

In Kraft getreten am
1. Januar 2015
1. Juli 2017
1. August 2021

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner der Besitzer der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht; Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis wird der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse angesetzt (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld).
- (2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Geräte erhoben. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	150 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	75 €.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Buchstabe b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Buchstabe b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Buchstabe b) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt von der Stadt geschätzt.
- (2) Setzt die Stadt die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder wird keine Steueranmeldung abgegeben, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 für das jeweilige Kalendervierteljahr einzureichen.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Entfernung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät oder die Einrichtung nicht mehr zum Betrieb bereitgehalten wurde.
- (3) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 7 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer auch für diesen Monat erhoben.

§ 10

Steueraufsicht

Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu überprüfen und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 und den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21. Januar 1997, zuletzt geändert am 24. Oktober 2001, außer Kraft.

Bekannt gemacht am 22. Dezember 2011